Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/1/27 9Os163/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1959

Norm

StPO §265a
StPO §265 Bb

Rechtssatz

Eine Verletzung der im § 265 a StPO in Ansehung der Strafdauer vorgesehenen Grenze des Milderungsrechtes liegt nur dann vor, wenn die früher zuerkannten Strafen und die neuerlich verhängte Strafe zusammen das im Gesetz vorgesehene Mindeststrafausmaß von sechs Monaten nicht erreichen. Wenn hiebei gemäß § 265 StPO auf zuvor verhängte Geldstrafen Rücksicht zu nehmen ist, sind bei der Prüfung, ob durch das neue Urteil die Grenzen des Milderungsrechtes überschritten wurden, die gemäß § 266 StPO ausgesprochenen Ersatzfreiheitsstrafen in Betracht zu ziehen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 163/58
  Entscheidungstext OGH 27.01.1959 9 Os 163/58
  Veröff: SSt XXX/9 = RZ 1959/5 S 84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0098602

Dokumentnummer

JJR_19590127_OGH0002_0090OS00163_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at